

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hörl Network & Security Solutions

1. Allgemeines:

- 1.1. Alle Leistungen von Hörl Network & Security Solutions (kurz: Hörl) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Preise und Zahlungsbedingungen:

- 2.1. Hörl ist berechtigt, alle seine Leistungen nach tatsächlichem Aufwand auf Stundensatzbasis (Abrechnung je angefangener 15 Minuten) abzurechnen. Bei Aufträgen, für die eine Anfahrt von > 25km erforderlich ist, werden € 0,42 pro gefahrenem Kilometer verrechnet.
- 2.2. Die Abrechnung erfolgt projektbezogen, durch Verrechnung mit vorab erworbenen Stundenkontingenten oder durch monatliche Teilrechnungen.
- 2.3. Stundenkontingente verfallen eineinhalb (1,5) Jahre ab Erwerb. Aus verfallenen und/oder in diesem Zeitraum ab Erwerb nicht aufgebrauchten Stundenkontingenten kann kein Anspruch gegen Hörl (mehr) abgeleitet werden. Andere Gegenforderungen können mit Ansprüchen von Hörl nur aufgerechnet werden, wenn die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder gerichtlich zugesprochen wurde.
- 2.4. Dem Vertragspartner steht die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages nicht zu. Er darf die Bezahlung des Entgelts auch wegen eventueller Mängel, nicht vollständiger Leistung oder Schadenersatzansprüchen nicht verweigern.
- 2.5. Der Vertragspartner stimmt der elektronischen Rechnungslegung durch Hörl zu.

3. Schadenersatz, Gewährleistung

- 3.1. Soweit die schriftliche Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht, schuldet Hörl eine fachgerechte Ausführung.
- 3.2. Abgesehen von Personenschäden haftet Hörl nur, wenn Hörl vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzansprüche wegen (schlicht grober) Fahrlässigkeit und für Sach- und Vermögensschäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen. Die Höhe der Schadenersatzansprüche ist jedenfalls mit dem Auftragswert beschränkt. Diese Beschränkung umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
- 3.3. Für Beschädigungen, die auf unsachgemäße Handhabung oder Bedienung oder ungeeignete technische Anlagen (z.B. Zuleitungen, Verkabelungen o.ä.), Hindernisse baulicher Art und andere in der Sphäre des Kunden gelegene Ursachen zurückzuführen sind, haftet Hörl nicht.
- 3.4. Alle Ansprüche gegen Hörl verjähren in 6 Monaten ab Übergabe des Werks; spätestens ab Rechnungslegung. Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung, wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 3.5. Die Geltung von § 924 Satz 2 ABGB sowie Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB gegen Hörl sind ausgeschlossen.

4. Force Majeure Klausel:

- 4.1. Unvorhergesehene, von Hörl nicht zu vertretende Leistungshindernisse (Seuchen, Streik, Ausfall von Materialanlieferungen, Unterbindung der Verkehrswege oder vergleichbare Fälle, usw.) berechtigen Hörl zu einer Verlängerung der Leistungsfrist bis zu zwei Monate nach Beendigung des Leistungshindernisses.
- 4.2. Verzugsfolgen treten erst nach Ablauf der verlängerten Leistungsfrist von zwei Monaten und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ein.

5. Gewerblicher Rechtsschutz/Datenschutz

- 5.1. Der Vertragspartner stimmt bereits jetzt zu, unter Verwendung seines Firmenlogos auf der Firmenhomepage von Hörl als Referenzkunde genannt zu werden. Diese Einwilligung kann nur mit Wirkung ex nunc und schriftlich widerrufen werden.
- 5.2. Die von Hörl entwickelten Computerprogramme sind als Werke iSd UrhG geschützt. Hörl räumt dem Vertragspartner ein einfaches, persönliches, nicht übertragbares, nicht ausschließliches Werknutzungsrecht ein. Dieses darf nur für vertragskonforme Zwecke verwendet werden. Alle sonstigen Rechte, insbesondere Urheberrechte bleiben bei Hörl.
- 5.3. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebene/gewordene Daten werden vertraulich behandelt. Hörl ist berechtigt, Daten des Vertragspartners zu verarbeiten, soweit dies im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages zweckentsprechend ist.

6. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand:

- 6.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 6.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Ried im Innkreis.